

Liste der Entgelte

gültig ab 13. Dezember 2026

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Liste regelt die Einzelheiten der Entgeltbemessung und die konkreten Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtung und die Inanspruchnahme von Leistungen (Punkt 5.1.2 NBS-BT). Es gelten die Grundsätze nach Punkt 5.1.1 NBS-BT.
- 1.2 Bepreist werden ausschließlich die in Punkt 2.3 NBS-BT abschließend bezeichneten Leistungen sowie die in den NBS-BT geregelten Entgelttatbestände. Ein isoliertes Abstellen von Fahrzeugen gehört nicht zum Leistungsangebot (Punkte 2.3.4 und 4.3.2 NBS-BT); hierfür enthält diese Liste kein Entgelt.
- 1.3 Das Gleisnutzungsentgelt (Teil A) umfasst keine Bewachung oder Beaufsichtigung der Fahrzeuge (Punkt 6.3 NBS-BT).
- 1.4 Die Entgelte nach Teil A und Teil D werden auf Anfrage nach den dort genannten Bemessungseinheiten im Einzelvertrag festgelegt. Maßgebliche Kriterien sind Umfang, Dauer und Zeitlage der Nutzung sowie der Umfang der in Anspruch genommenen Einrichtungen und des Bedienpersonals. Die Festlegung erfolgt für alle Zugangsberechtigten nach denselben Kriterien.
- 1.5 Für Leistungen, die mit „auf Anfrage“ bezeichnet sind, erstellt das EIU auf Anfrage ein Angebot. Das Entgelt bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Arbeits- und Maschinenstunden) oder nach einem leistungsbezogenen Festpreis (Punkt 5.2.1 Buchstabe b NBS-BT). Material sowie Betriebs- und Verbrauchsstoffe werden gesondert nach Aufwand berechnet, soweit sie nicht im Festpreis enthalten sind. Angebote werden für alle Zugangsberechtigten nach denselben Kalkulationsgrundsätzen erstellt.
- 1.6 Alle Entgelte verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (Punkt 5.2.2 NBS-BT).
- 1.7 Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages gültige Fassung dieser Liste.

2 Entgelte

Teil A – Gleisnutzungsentgelt (Punkt 5.2.1 Buchstabe a NBS-BT)

Nr.	Leistung / Tatbestand	Bezug NBS-BT	Einheit	Entgelt (EUR, netto)
A.1	Werkstattgleis (Hallengleis mit Arbeitsgrube) einschließlich Nutzung der am Gleis vorhandenen Einrichtungen (Krananlagen, Gabelstapler) mit Bedienpersonal Nutzlänge 105 m – Blockpreis für die ersten 8 Stunden einer zusammenhängenden Nutzung berechnet wird stets die volle Nutzlänge	5.2.1 a; 2.1.3	je Gleis	auf Anfrage; Vereinbarung im Einzelvertrag
A.2	Werkstattgleis Nutzlänge 105 m – ab der 9. Stunde berechnet wird stets die volle Nutzlänge	5.2.1 a	je Gleis und angefangene Stunde	auf Anfrage; Vereinbarung im Einzelvertrag

Nr.	Leistung / Tatbestand	Bezug NBS-BT	Einheit	Entgelt (EUR, netto)
A.3	Werkstattgleis (Hallengleis mit Arbeitsgrube) einschließlich Nutzung der am Gleis vorhandenen Einrichtungen (Krananlagen, Gabelstapler) mit Bedienpersonal Nutzlänge 205 m – Blockpreis für die ersten 8 Stunden einer zusammenhängenden Nutzung berechnet wird stets die volle Nutzlänge	5.2.1 a; 2.1.3	je Gleis	auf Anfrage; Vereinbarung im Einzelvertrag
A.4	Werkstattgleis Nutzlänge 205 m – ab der 9. Stunde berechnet wird stets die volle Nutzlänge	5.2.1 a	je Gleis und angefangene Stunde	auf Anfrage; Vereinbarung im Einzelvertrag
A.5	Bereitstellungsgleis für die behandlungsbezogene Bereitstellung (Warte- und Übergabezeit vor und nach der Behandlung) höchstens 24 h vor Beginn und 24 h nach Abschluss der Behandlungsleistung	5.2.1 a; 2.3.2 c; 2.3.3; 4.3.3	je angefangene 50 m belegter Gleislänge und Kalendertag	auf Anfrage; Vereinbarung im Einzelvertrag

Teil B – Entgelte für Behandlungsleistungen (Punkt 5.2.1 Buchstabe b NBS-BT)

Nr.	Leistung / Tatbestand	Bezug NBS-BT	Einheit	Entgelt (EUR, netto)
B.1	Instandhaltung (planmäßige Wartung und Inspektion, außerplanmäßige Instandsetzung und Reparatur einschließlich Funktionsprüfung und Diagnose)	5.2.1 b; 2.3.1 a	nach Zeitaufwand oder Festpreis	auf Anfrage
B.2	Radsatzbearbeitung mittels Unterflur-Radsatzdrehmaschine (UFD)	5.2.1 b; 2.3.1 b	je Radsatz	auf Anfrage
B.3	Außen- und Innenreinigung	5.2.1 b; 2.3.1 c	je Leistung	auf Anfrage
B.4	Ver- und Entsorgung (Frischwasserversorgung, Toilettenentsorgung)	5.2.1 b; 2.3.1 d	je Leistung	auf Anfrage

Teil C – Entgelte für Zusatz- und Nebenleistungen (Punkt 5.2.1 Buchstabe c NBS-BT)

Nr.	Leistung / Tatbestand	Bezug NBS-BT	Einheit	Entgelt (EUR, netto)
C.1	Bereitstellung spezieller Werkzeuge und Geräte	5.2.1 c; 2.3.2 a	je Leistung	auf Anfrage
C.2	Technische Beratung und Dokumentation	5.2.1 c; 2.3.2 b	nach Zeitaufwand	auf Anfrage
C.3	Kurzfristiges Bereitstellen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit einer Behandlungsleistung	5.2.1 c; 2.3.2 c	–	Gleisnutzungsentgelt nach A.5

Teil D – Entgelt für die Vermittlung der Ortskenntnis (Punkt 5.2.1 Buchstabe d NBS-BT)

Nr.	Leistung / Tatbestand	Bezug NBS-BT	Einheit	Entgelt (EUR, netto)
D.1	Vermittlung der Ortskenntnis	5.2.1 d; 2.7.1	je Person und angefangene Stunde	auf Anfrage; Vereinbarung im Einzelvertrag

Teil E – Anreizsystem, Überschreitung und Stornierung (Punkte 4.3.4, 5.3 und 5.4 NBS-BT)

Nr.	Leistung / Tatbestand	Bezug NBS-BT	Einheit	Entgelt (EUR, netto)
E.1	Nutzung über den vereinbarten Zeitraum hinaus oder vor dem vereinbarten Zeitraum (Verantwortung beim Zugangsberechtigten)	5.3.4	je angefangene Stunde	das Doppelte des regulären Gleisnutzungsentgelts nach Teil A
E.2	Anreizentgelt bei technisch bedingter Nichtverfügbarkeit Normentstörungszeit 12 h; höchstens bis zum 30. Kalendertag	5.3.2; 5.3.5	je Kalendertag	10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgelts
E.3	Anreizentgelt bei betrieblich bedingter Nichtverfügbarkeit Wiederherstellungsfrist 2 h; höchstens bis zur 30. Stunde	5.3.3; 5.3.5	je Stunde	10 % des stundenanteiligen Nutzungsentgelts
E.4	Überschreitung der Höchstdauer der Bereitstellung (Überschreitungsentgelt)	4.3.3; 4.3.4	je angefangene 50 m belegter Gleislänge und angefangenen Kalendertag der Überschreitung	das Doppelte des für A.5 vereinbarten Entgelts
E.5	Versetzen oder Abschleppen eines Fahrzeugs nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist	4.3.4 Satz 2	nach Aufwand	eigene Leistungen nach Zeitaufwand; Fremdleistungen zu den tatsächlich entstandenen Kosten
E.6	Stornierung durch den Zugangsberechtigten bis zum 5. Werktag vor dem ersten Nutzungstag ab dem 4. Werktag vor dem ersten Nutzungstag	5.4.1	je stornierte Nutzung	unentgeltlich 50 % des für die stornierte Nutzung vereinbarten Gleisnutzungsentgelts
E.7	Absage einer bestätigten Nutzung durch das EIU aus von ihm zu vertretenden Gründen	5.4.2	–	keine Entgeltpflicht; bereits entrichtete Entgelte werden erstattet

3 Bemessungs- und Abrechnungsregeln

3.1 Bei Werkstattgleisen wird stets die volle Nutzlänge des Gleises berechnet; für die ersten 8 Stunden einer zusammenhängenden Nutzung gilt der Blockpreis (A.1 bzw. A.3), danach wird je angefangene Stunde berechnet (A.2 bzw. A.4). Bei Bereitstellungsgleisen wird je angefangene 50 m der belegten Gleislänge und je angefangenen Kalendertag berechnet (A.5).

- 3.2 Leistungen nach Zeitaufwand werden nach dem tatsächlichen Aufwand im 15-Minuten-Takt abgerechnet.
- 3.3 Reguläres Gleisnutzungsentgelt im Sinne von Punkt 5.3.4 NBS-BT und Nutzungsentgelt im Sinne von Punkt 5.3.5 NBS-BT ist das im Einzelvertrag für die betroffene Nutzung vereinbarte Gleisnutzungsentgelt nach Teil A. Als Stundenentgelt gilt bei Werkstattgleisen der vereinbarte Satz ab der 9. Stunde (A.2 bzw. A.4), bei Bereitstellungsgleisen ein Vierundzwanzigstel des vereinbarten Tagessatzes (A.5). Als Tagesentgelt gilt bei Werkstattgleisen der Blockpreis zuzüglich 16 Stunden zum Stundenentgelt, bei Bereitstellungsgleisen der vereinbarte Tagessatz.
- 3.4 Ein und derselbe Überschreitszeitraum wird nur einmal berechnet. Liegen für denselben Zeitraum die Voraussetzungen von E.1 und E.4 vor, wird ausschließlich E.4 berechnet.
- 3.5 Die Sicherheitsunterweisung nach Punkt 2.7.2 NBS-BT wird nicht gesondert berechnet.
- 3.6 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erbringung der jeweiligen Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung (Punkt 1.2 NBS-BT). Anreizentgelte werden monatlich nach Punkt 5.3.6 NBS-BT abgerechnet.

4 Änderungen

- 4.1 Änderungen dieser Liste werden den Zugangsberechtigten mit angemessener Vorlaufzeit in Textform mitgeteilt und auf der Webseite des EIU veröffentlicht (Punkt 5.1.3 NBS-BT). Die Pflichten gegenüber der Regulierungsbehörde bleiben unberührt.